



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) und das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anpassung beziehungsweise der Überarbeitung:

- Die Länder haben einen Medienstaatsvertrag (MStV) abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ersetzt. Dadurch wird dem Medienwandel Rechnung getragen und es werden neue Akteure wie Onlineplattformen, soziale Netzwerke und Suchmaschinen in den Regelungsbereich einbezogen. Der MStV ist am 7. November 2020 in Kraft getreten. Zahlreiche Regelungen des BayMG, des BayRG sowie des AGRf, die auf den RStV verweisen, müssen an den MStV angepasst werden.
- BayMG und BayRG enthalten keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung zur Besetzung der jeweiligen Gremien. Damit fehlt es an einem Instrument, um etwaigen Interessenkonflikten bei Gremienmitgliedern wirksam zu begegnen.
- Das BayMG regelt bislang, dass die der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen neben lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen für eine landesweite Hörfunksenderkette genutzt werden. Diese Regelung hat sich bewährt: Bayern verfügt über eine bundesweit einmalig vielfältige und ausgewogene Hörfunklandschaft, die ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ermöglicht. Nun schreitet die Digitalisierung des Hörfunks voran. Die genannte Regelung ist aber noch nicht in den digitalen Bereich transferiert, d. h. noch nicht bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben worden.
- Unabhängig von Verbreitungsweg und Nutzeranzahl müssen derzeit auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht im Widerspruch zu den neuen Regelungen des MStV, die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Programme mit unbedenklicher Meinungsrelevanz vorsehen.
- Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige, den journalistischen Grundsätzen entsprechende Informationen für das Funktionieren der Demokratie sind. Derzeit gibt es aber keine Handhabe, um die vorhandenen, funktionierenden Informationsstrukturen wirksam vor gegenläufigen Marktentwicklungen zu schützen.

Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) sieht in Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU vom 12.11.2019, C 384 I/01) eine rechtliche Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit einem EU-Mitgliedstaat für die Dauer des in Art. 126 des Abkommens vorgesehenen Übergangszeitraums vor. Der Übergangszeitraum ist zum 31. Dezember 2020 abgelaufen. Die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union richten sich künftig nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen (Abl. EU vom 31.12.2020, L 444). Das BayBrexitÜG ist damit gegenstandslos geworden.

B) Lösung

- Regelungen des MStV werden im BayMG, BayRG und im AGRf inhaltlich umgesetzt. Verweise auf die Regelungen des RStV werden als Verweise auf den MStV entsprechend angepasst.
- Sowohl im BayMG als auch im BayRG wird eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung geschaffen, um etwaigen Interessenskonflikten der Gremienmitglieder wirksam begegnen zu können.
- Die Regelungslücke im Bereich der DAB+-Hörfunkfrequenzen wird geschlossen. Die BLM kann künftig bis zu 50 Prozent der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette vorsehen. Hierdurch wird einerseits der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk (publizistisches Gleichgewicht) in der digitalen Zukunft Rechnung getragen: Der privilegierte Anbieter hat auch künftig ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, um eine dem Bayerischen Rundfunk (BR) vergleichbare programmliche Breite und inhaltliche Tiefe gewährleisten zu können (Programmdiversifizierung). Andererseits wird das vielfaltsbegünstigende Potenzial der DAB+-Technik ausgeschöpft, um den landesweiten Markt für weitere Wettbewerbsteilnehmer zu öffnen bzw. um mehr Zusammenarbeit regionaler und lokaler Sender im Interesse von Vielfalt und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.
- Künftig bedürfen nicht mehr alle Anbieter einer Genehmigung. In Ansehung ihrer Meinungsrelevanz sind genehmigungsfrei: rein lokal und regional ausgerichtete Programme, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20 000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von 6 Monaten überschreiten und ausschließlich im Internet verbreitete Angebote (Online-Only). Diese Angebote müssen zukünftig nur noch angezeigt werden. Die Eingriffsbefugnisse der BLM werden für den Fall, dass ein Programmanbieter gegen die gesetzlichen Regelungen verstößt, entsprechend erweitert.
- Es wird ein neuer Programmsatz eingefügt, der die Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellt. Gleichzeitig wird das bestehende Instrumentarium der BLM erweitert und auch auf bundesweite Sender erstreckt, damit bei der Formierung des publizistischen Marktes die BLM einem Abbau von Informationsvielfalt und regionaler Vielfalt entgegenwirken kann.
- Das BayBrexitÜG wird aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Für den Staatshaushalt**

Keine

2. Für die Kommunen

Keine

3. Für die Wirtschaft

Keine

4. Für die Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags (MStV)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
2. Dem Art. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen DAB+-Frequenzen, die primär für die landesweite DAB+-Versorgung ausgelegt sind, werden bis zu 50 % für die Angebote der für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter genutzt. ⁴Zusammenschaltungen von regionalen DAB+-Versorgungen zu einer landesweiten Bedeckung sind davon ausgenommen.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 4 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zu genehmigen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt, Informationsvielfalt

(1) ¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Nachrichten- und Informationsangeboten kommt im demokratischen Informationsgefüge ein besonderer gesamtgesellschaftlicher Stellenwert zu. ³Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

(2) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen,

an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinuingsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.

(3) Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht und zur Sicherung von Meinungs- und Informationsvielfalt kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend den Grundsätzen des § 66 MStV.

(4) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 2 und 3 dem Anbieter gleich.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ werden durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird Abs. 4.
 - d) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - e) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.
6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 14 MStV“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 13 MStV“ ersetzt.
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 und §§ 8, 9 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 44 bis 45a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „Die §§ 70 und 71 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 10 MStV“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 11 MStV“ ersetzt.
9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 2 MStV“ ersetzt und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Sie können vorsehen, dass aus wichtigen Gründen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit in Sitzungen abgesehen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.“
10. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5 werden die Wörter „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 88 MStV“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „und die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 7“ eingefügt.
- cc) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
„6a. die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten,“.
- dd) In Nr. 7 werden die Wörter „§§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 67 und 72 MStV“ ersetzt.
- ee) In Nr. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- ff) In Nr. 10 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt und die Wörter „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ werden durch die Wörter „Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (AGM)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Medienrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied des Medienrats selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der Landeszentrale ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Medienrats anzuzeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Medienrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Medienrat. ⁶Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.
13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt.

14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
15. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prozent“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
16. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
17. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 11 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zulässigkeit“ ersetzt.
19. Art. 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter“ durch die Wörter „zulässige, lokale und regionale Fernsehanbieter, die nach Art. 27 zugewiesene Übertragungskapazitäten nutzen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 66 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Neugenehmigung“ durch das Wort „Kapazitätszuweisung“ ersetzt.
20. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Politische Parteien und Wählergruppen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mehr als nur geringfügig mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten und keinen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben. ²Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder mittelbar aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische Beteiligte entsprechend. ⁴Die Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 bis 9 gelten insofern auch für Anteilseigner und Angehörige der Anteilseigner. ⁵Die Landeszentrale veröffentlicht alle wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen Verflechtungen zwischen Rundfunkanbietern und Parteien oder Rundfunkanbietern und Wählergruppen.“
21. Die Art. 25 bis 28 werden wie folgt gefasst:

„Art. 25

Genehmigungspflichtige Rundfunkangebote

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale, soweit sie nicht genehmigungsfrei nach Art. 26 ist. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Die Landeszentrale genehmigt die Verbreitung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder

- die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird,
 3. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Versorgungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und Informationsvielfalt nach Art. 4 genügen wird und
 4. aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt.

(3) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt. ²Genehmigungen, die vor dem 1. September 2016 befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt. ³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.

(5) ¹Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor ihrer Umsetzung anzuzeigen. ²Bei kurzfristigen Abweichungen vom Programmschema aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere bei Unglücks- und Katastrophenfällen, ist eine nachträgliche Anzeige ausreichend. ³Die Landeszentrale kann Änderungen des Programmschemas oder des Programmnamens und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund widersprechen.

Art. 26

Genehmigungsfreiheit

- (1) ¹Keiner Genehmigung bedarf die Verbreitung von
1. Programmen mit lokaler Ausrichtung,
 2. Programmen mit regionaler Ausrichtung und
 3. Programmen mit landesweiter Ausrichtung, soweit sie ausschließlich über das Internet erfolgt oder soweit sie im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

²Die Verbreitung von Rundfunkangeboten nach Satz 1 (genehmigungsfreie Rundfunkangebote) sowie Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor Beginn anzuzeigen. ³Die Anzeige ist mit einer Programmbeschreibung und einem Programmschema zu verbinden. ⁴Bei der Anzeige der Verbreitung sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind, insbesondere einen Finanzplan und eine Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung verlangen. ⁶Mit der Verbreitung von genehmigungsfreien Rundfunkangeboten kann ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zugangs der Anzeige begonnen werden. ⁷Auf Antrag bestätigt die Landeszentrale die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung des Rundfunkangebots und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen nach Abs. 2.

(2) ¹Die Landeszentrale untersagt die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. ²Sie kann die Verbreitung untersagen, wenn Anordnungen nach Abs. 3 oder Art. 16 nicht Folge geleistet wird.

(3) ¹Art. 25 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Art. 25 Abs. 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn die Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 irreführend oder unvollständig ist.

(4) Genehmigungsfreie Angebote nach Art. 26 gelten hinsichtlich der anwendbaren Regelungen des Medienstaatsvertrags als zugelassen.

Art. 27

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(2) ¹Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Erbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten.

(3) ¹Eine Übertragungskapazität für ein Programm mehrerer Anbieter soll nur dann zugewiesen werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietersgesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn der Widerruf einer Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 oder eine Untersagungsverfügung nach Art. 26 ergangen ist.

(5) ¹Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen. ²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.

Art. 28

Satzungsbefugnis

Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Genehmigungs-, Anzeige- und Zuweisungsverfahrens nach den Art. 25 bis 27, Fragen der Programmorganisation und der einzubringenden Angebote sowie das Nähere zur Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit nach Art. 26 durch Satzung regeln.“

22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 MStV“ und die Wörter „am Ende seiner Sendezeit“ durch die Wörter „einmal am Tag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 5“ ersetzt.

- d) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Die Landeszentrale prüft bei geplanten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse von Amts wegen, ob sich durch die zu ändernden Verhältnisse das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert.“
 - e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 4“ werden durch die Wörter „unbeschadet der Möglichkeiten der Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.
 - f) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.
23. Art. 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „abweichend von Art. 25 Abs. 1“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 3“ ersetzt, die Angabe „ , Art. 25 Abs. 8, Art. 28“ gestrichen und das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
24. Art. 35 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 103 MStV“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen,“ werden gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „einen Monat“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter „mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen“ durch das Wort „untersagen“ ersetzt und vor dem Wort „erfüllt“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.
25. Art. 37 wird Art. 36 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 115 MStV“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 16 und 23 MStV“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. wer in einem landesweit, regional oder lokal verbreiteten Programm einen in § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 MStV in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und“.
 - ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und 22 MStV“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „1. ohne nach Art. 25 Abs. 1 erforderliche Genehmigung der Landeszentrale Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
 - 2. entgegen Art. 26 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 6 untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,“.
 - bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. entgegen Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anzeigen oder Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,“.

- cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
26. Art. 38 wird Art. 37.
27. Art. 39 wird Art. 38 und nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ werden die Wörter „ , gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Art. 27 und gegen Leistungsbescheide zur Einforderung des Finanzierungsbeitrags nach Art. 3 Abs. 3“ eingefügt.
28. Art. 40 wird Art. 39.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag (MStV)“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „den Art. 25 bis 28“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von § 3 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
4. Art. 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„3Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.“
 - b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des Bayerischen Rundfunks ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Rundfunk- bzw. der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. im Verwaltungsrat. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“

5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16c Abs. 3 Satz 1 RStV“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 MStV“ ersetzt.
6. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 MStV“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 11f RStV“ jeweils durch die Angabe „§ 32 MStV“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Rundfunk

Das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 259 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung medienrechtlicher Staatsverträge und des Telemediengesetzes
(Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM)“.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde nach § 106 Abs. 3 des Medienstaatsvertrags (MStV) ist die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale).

(2) Die Landeszentrale überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der Landeszentrale“.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 bis 3 MStV“ ersetzt.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Telemedienaufsicht der Landeszentrale“.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Finanzierung“.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kosten“.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Oberste Landesjugendbehörde, Träger der Jugendhilfe“.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.
8. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vollstreckungsverfahren“.
9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ordnungswidrigkeiten“.
10. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Entsendung“.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) tritt mit Ablauf des
[Tages vor Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG), das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) und das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRf) bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anpassung bzw. der Überarbeitung:

- Die Länder haben einen Medienstaatsvertrag (MStV) abgeschlossen, der den bisherigen Rundfunkstaatsvertrag (RStV) ersetzt. Dadurch wird dem Medienwandel Rechnung getragen und es werden neue Akteure wie Onlineplattformen, soziale Netzwerke und Suchmaschinen in den Regelungsbereich einbezogen. Der MStV ist am 7. November 2020 in Kraft getreten. Zahlreiche Regelungen des BayMG, des BayRG sowie des AGRf, die auf den RStV verweisen, müssen an den MStV angepasst werden.

Regelungen des MStV werden im BayMG, BayRG und im AGRf inhaltlich umgesetzt. Verweise auf die Regelungen des RStV werden als Verweise auf den MStV entsprechend angepasst.

- BayMG und BayRG enthalten keine allgemeine Inkompatibilitätsregelung zur Besetzung der jeweiligen Gremien. Damit fehlt es an einem Instrument, um etwaigen Interessenkonflikten bei Gremienmitgliedern wirksam zu begegnen.

Sowohl im BayMG als auch im BayRG wird deshalb eine allgemeine Inkompatibilitätsregelung für Gremienmitglieder geschaffen.

- Das BayMG regelt bislang, dass die der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) zugeordneten drahtlosen UKW-Hörfunkfrequenzen neben lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen für eine landesweite Hörfunksenderkette genutzt werden. Diese Regelung hat sich bewährt: Bayern verfügt über eine bundesweit

einmalig vielfältige und ausgewogene Hörfunklandschaft, die ein publizistisches Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ermöglicht. Nun schreitet die Digitalisierung des Hörfunks voran. Die genannte Regelung ist aber noch nicht in den digitalen Bereich transferiert, d. h. noch nicht bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben worden.

Die Regelungslücke im Bereich der DAB+-Hörfunkfrequenzen wird geschlossen. Die BLM kann künftig bis zu 50 Prozent der landesweiten DAB+-Hörfunkfrequenzen für den Anbieter der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette vorsehen. Hierdurch wird einerseits der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk (publizistisches Gleichgewicht) in der digitalen Zukunft Rechnung getragen: Der privilegierte Anbieter hat auch künftig ausreichend Kapazitäten zur Verfügung, um eine dem Bayerischen Rundfunk (BR) vergleichbare programmliche Breite und inhaltliche Tiefe gewährleisten zu können (Programmdiversifizierung). Andererseits wird das vielfaltsbegünstigende Potenzial der DAB+-Technik ausgeschöpft, um den landesweiten Markt für weitere Wettbewerbsteilnehmer zu öffnen bzw. um mehr Zusammenarbeit regionaler und lokaler Sender im Interesse von Vielfalt und Wirtschaftlichkeit zu ermöglichen.

- Unabhängig von Verbreitungsweg und Nutzeranzahl müssen auch kleinste Rundfunkanbieter in Bayern ihr Angebot genehmigen lassen. Dies steht im Widerspruch zu den neuen Regelungen des MStV, die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Programme mit unbedenklicher Meinungsrelevanz vorsehen.

Künftig bedürfen nicht mehr alle Anbieter einer Genehmigung. In Ansehung ihrer Meinungsrelevanz sind genehmigungsfrei: rein lokal und regional ausgerichtete Programme, bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20 000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von 6 Monaten überschreiten und ausschließlich im Internet verbreitete Angebote (Online-Only). Diese Angebote müssen zukünftig nur noch angezeigt werden. Die Eingriffsbefugnisse der BLM werden für den Fall, dass ein Programmanbieter gegen die gesetzlichen Regelungen verstößt, entsprechend erweitert.

- Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässige, den journalistischen Grundsätzen entsprechende Informationen für das Funktionieren der Demokratie sind. Derzeit gibt es aber keine Handhabe, um die vorhandenen, funktionierenden Informationsstrukturen wirksam vor gegenläufigen Marktentwicklungen zu schützen.

Deswegen wird ein neuer Programmsatz eingefügt, der die Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellt. Gleichzeitig wird das bestehende Instrumentarium der BLM erweitert und auch auf bundesweite Sender erstreckt, damit bei der Formierung des publizistischen Marktes die BLM einem Abbau von Informationsvielfalt und regionaler Vielfalt entgegenwirken kann.

- Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) sieht in Umsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU vom 12.11.2019, C 384 I/01) eine rechtliche Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit einem EU-Mitgliedstaat für die Dauer des in Art. 126 des Abkommens vorgesehenen Übergangszeitraums vor. Der Übergangszeitraum ist zum 31. Dezember 2020 abgelaufen. Die Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union richten sich künftig nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen (Abl. EU vom 31.12.2020, L 444). Das BayBrexitÜG ist damit gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes****Zu Nr. 1**

Zu Buchst. a und b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 2

Die Regelungen der bisherigen Art. 25 Abs. 2 und 7 BayMG werden neu in Art. 2 Abs. 3 und 4 BayMG verortet, um klarzustellen, dass diese für das gesamte BayMG gelten.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Derzeit gibt es im BayMG eine Zweckbestimmung für UKW-Hörfunkfrequenzen. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG bestimmt, dass die der BLM zugeordneten UKW-Hörfunkfrequenzen für lokale und regionale Programme sowie insbesondere auch für ein landesweites Programm vorgesehen sind. Diese Regelung hat sich bewährt: Die zahlreichen lokalen und regionalen Hörfunksender bilden jeweils gebietsspezifische Besonderheiten ab. Auf landesweiter Ebene wird ein privates Gegengewicht zum öffentlich-rechtlichen Angebot des BR ermöglicht und dadurch dem Anspruch der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk Rechnung getragen. Mit fortschreitender Digitalisierung des Hörfunks ist es erforderlich, diese Regelung in den digitalen Bereich zu transferieren.

Die neuen Sätze 3 und 4 schließen eine Regelungslücke, indem sie auch für landesweite DAB+-Frequenzen erstmals eine Zweckbestimmung vorsehen. Bei der Verteilung der Frequenzen ist zum einen das publizistische Gleichgewicht zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk zu wahren, zum anderen sind die Interessen der verschiedenen privaten Anbieter auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene untereinander zum Ausgleich zu bringen:

- Die bisherige Regelung zur Frequenzverteilung trägt der Ausgewogenheit zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auf Ebene des landesweiten Hörfunks Rechnung. Um das publizistische Gleichgewicht auch in Zukunft aufrechtzuerhalten, muss die Regelung in den digitalen Bereich transferiert und bei den DAB+-Frequenzen fortgeschrieben werden. Dabei geht es nicht nur um ein quantitatives Gleichgewicht zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Programmen, sondern auch um die Befähigung privater Anbieter zu einer dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk vergleichbaren programmlichen Breite und inhaltlichen Tiefe.

Im Moment zeichnet sich eine Verschiebung des Gleichgewichts ab: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist mit fünf landesweiten UKW-Programmen und zehn landesweiten DAB+-Programmen seit langem stark aufgestellt. Neben den etablierten Programmen nutzt der BR die verfügbaren Frequenzen auch für diverse Spartenprogramme. Demgegenüber sind die für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter im Wesentlichen auf einen gesetzlich zugewiesenen Verbreitungsweg beschränkt. Mit der Fortschreibung der Zweckbestimmung bei den DAB+-Frequenzen wird dieser Auseinanderentwicklung entgegengewirkt.

- Innerhalb des privaten Sektors sind auch die Interessen der landesweiten, regionalen und lokalen Anbieter zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. DAB+ ermöglicht – anders als UKW – neben dem publizistischen Gleichgewicht zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk zusätzlich eine Öffnung des landesweiten Angebots für mehrere Anbieter. Zudem werden für lokale und regionale Programme verbesserte Werbe- und Refinanzierungsbedingungen ermöglicht.

Um einen angemessenen und zugleich flexiblen Interessenausgleich innerhalb der privaten Anbieter zu ermöglichen, sieht das Gesetz vor, dass die BLM zur Gewährleistung des publizistischen Gleichgewichts zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk maximal 50 Prozent der ihr primär für die landesweite DAB+-Versorgung zugewiesenen Kapazitäten für die Angebote der für die landesweite Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter vorsehen kann. Die übrigen Kapazitäten werden entsprechend den

Grundsätzen des Art. 2 Abs. 3 BayMG unter Achtung von Programmvielfalt und wirtschaftlicher Tragfähigkeit vergeben.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 4

- Die bisherigen Art. 25 Abs. 5 und 6 BayMG werden in die neuen Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 BayMG übernommen. Thematisch handelt es sich bei den genannten Vorschriften um solche, die der Ausgewogenheit des Gesamtangebots und damit der Meinungsvielfalt dienen, weshalb die dogmatische Verortung in „Art. 4 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt, Informationsvielfalt“ derjenigen in Art. 25 BayMG vorzuziehen ist.
- In Art. 4 Abs. 1 BayMG werden die Regelungen zur Meinungsvielfalt ergänzt um einen neuen Programmsatz zur Nachrichten- und Informationsvielfalt, der die Bedeutung von Nachrichten- und Informationsmedien als gesamtgesellschaftlichen Wert herausstellt.

Nicht zuletzt die Coronapandemie hat gezeigt, wie wichtig zuverlässig recherchierte, wahrheitsgemäße und vertrauenswürdige Informationen für das Funktionieren unserer demokratischen Gesellschaft sind. Diese Funktion wurde von den journalistisch-redaktionellen Medien in der Krise sehr verantwortungsvoll wahrgenommen. Der Erhalt dieses systemtragenden Informationsgefüges liegt daher im öffentlichen Interesse. Professionelle Nachrichten- und Informationsangebote sind aber auf den privaten Medienmärkten einem starken wirtschaftlichen Druck ausgesetzt. Es besteht eine hohe Marktdynamik mit entsprechenden Fusions- und Konsolidierungstendenzen. Dies kann sich negativ auf die Meinungs- und Informationsvielfalt auswirken, da Großkonzerne oft ein breiteres Publikum im Fokus haben und deswegen auf nationale, regionale oder lokale Besonderheiten keine Rücksicht nehmen können. Die marktwirtschaftliche Logik steht im Kontrast zur Rentabilität lokaler und regionaler Vielfalt bei Nachrichten, Informationen, Kultur und Meinungen.

Nach Art. 111a Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung (BV) dient der Rundfunk der „Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung“, sodass der Gesetzgeber auf die Vielfalt des Nachrichten- und Informationsangebots ein besonderes Augenmerk legen kann. Der MStV entfaltet insoweit keine Sperrwirkung. Vielmehr erlauben die §§ 1 Abs. 2 bzw. § 3 Satz 3 MStV dem Landesgesetzgeber, „weitergehende landesrechtliche Anforderungen an die Gestaltung der Angebote“ zu formulieren. Mit Streichung der bisherigen Art. 4 Satz 3 und 5 Abs. 3 BayMG wird klargestellt, dass der MStV insofern auch dann keine Sperrwirkung für das BayMG mehr entfalten soll, wenn es um bundesweite Sender geht, die in Bayern ansässig sind. Schließlich wird das Informationsgefüge in Bayern auch durch bundesweite Sender geprägt.

- Die Erweiterung des neuen Art. 4 Abs. 3 BayMG gibt der BLM die erforderlichen Instrumente in die Hand, um bei der Formierung des publizistischen Marktes einem Abbau von Meinungs- und Informationsvielfalt entgegenwirken zu können. Art. 4 Abs. 3 BayMG wird ergänzt durch Art. 29 BayMG.

Bei entsprechender Gefährdungslage kann die BLM insbesondere nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 1 eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters vorgeben, die keinem Gesellschafter einen „maßgeblichen“ Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht. Die Formulierung der Einflusssschwelle in Abs. 3 Nr. 1 wird an den Wortlaut von Abs. 4 (ehem. Art. 25 Abs. 6) angeglichen, da dem Abs. 3 Nr. 1 und dem Abs. 4 die gleiche Wertung zugrunde liegt.

Wann ein Einfluss maßgeblich ist, muss – vergleichbar mit § 62 MStV – auf Grundlage einer medienspezifischen Betrachtung beurteilt werden. Dadurch wird sicher-

gestellt, dass die BLM ausreichend Spielraum hat, um im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und mit entsprechender Begründung angemessen auf sich abzeichnende Gefährdungslagen reagieren zu können.

Die spezifischen Gefährdungen für die Medien- und Informationsvielfalt sind angesichts der hohen Dynamik der Medienmärkte und der zunehmenden Konvergenz der Medien im Einzelnen nicht prognostizierbar. Aufgrund der Irreversibilität einmal verlorener Vielfalt benötigt die BLM einen flexiblen Rahmen, um die tatsächlichen Entwicklungen rechtzeitig beeinflussen zu können.

Aufgrund von Art. 111a Abs. 2 BV hat die BLM als öffentlich-rechtliche Trägerin des privaten Rundfunks in Bayern eine besondere verfassungsrechtliche Verantwortung dafür, bei der Organisation des Rundfunks die Vielfalt der Meinungen und Informationsangebote möglichst breit und vollständig zum Ausdruck zu bringen. Sie ist nach Art. 2 Abs. 2 BayMG angehalten, auf ein qualitätsvolles Programm hinzuwirken.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Mit Streichung der bisherigen Art. 4 Satz 3 und Art. 5 Abs. 3 BayMG wird klargestellt, dass die Öffnungsklauseln des MStV für landesgesetzliche Regelungen auch dann gelten sollen, wenn es um bundesweite Sender geht. Dies hat zur Folge, dass insoweit die Regelungen des BayMG neben den unmittelbar geltenden Vorschriften des MStV anwendbar sind.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d

Die Verweisung auf die Anwendbarkeit der Regelungen des MStV für bundesweit verbreitete private Rundfunkangebote ist entbehrlich.

Zu Buchst. e

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nrn. 6 bis 8

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV und redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass der Grundsatz der persönlichen Anwesenheit nicht immer eingehalten werden kann. Mit dem neuen Satz 3 soll der BLM der notwendige Spielraum gegeben werden, um auf Sondersituationen angemessen reagieren zu können. Sowohl Medien- als auch Verwaltungsrat können zukünftig in ihrer Geschäftsordnung regeln, dass vom Grundsatz der persönlichen Anwesenheit abgewichen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen in diesem Sinne sind zum Beispiel solche nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BayMG. In der Geschäftsordnung des Medien- und des Verwaltungsrats ist dabei auch die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens zu regeln. In der Geschäftsordnung des Medienrats ist darüber hinaus zu regeln, wie die Öffentlichkeit gewährleistet wird, sofern sie nicht nach Art. 12 Abs. 5 Nr. 3 BayMG ausgeschlossen ist.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Die bisherige Formulierung des Satz 1 hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt, die mit der Streichung behoben werden sollen. Zum Teil wurde die Regelung dahingehend ausgelegt, dass die Regelungen des Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6 BayMG insgesamt unter dem Vorbehalt des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayMG stünden. Daraus wurde abgeleitet, dass für jene Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, die Inkompatibilitäten nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 und 6 BayMG und die diesbezügliche Karenzfrist des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 BayMG nicht gelte. Durch die Streichung wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist. Die 18-monatige Karenzfrist gilt auch für Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, wenn diese Angestellte oder ständige Mitarbeiter der BLM waren.

Zu Doppelbuchst. bb

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass die 18-monatige Karenzfrist nicht mehr für einen Wechsel eines Mitglieds zwischen dem Medienrat und einem Organ eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters gilt. Dies dient der Professionalisierung in den Gremien, indem rundfunk- und medienspezifisches Wissen erhalten wird.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die in Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayMG geregelten Inkompatibilitäten nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in den Fällen der in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayMG ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht gelten. Damit ist auch klargestellt, dass in diesen Fällen die 18-monatige Karenzfrist in Satz 2 für die nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayMG entsandten Gremienmitglieder nicht gilt.

Zu Nr. 10*Zu Buchst. a und b*

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 11*Zu Buchst. a*

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. bb und cc

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Doppelbuchst. dd

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. ee

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. ff

Anpassung an die Regelungen des MStV und an das geänderte Ausführungsgesetz.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12*Zu Buchst. a*

In Art. 10 Abs. 4 Satz 1 BayMG ist geregelt, welchen Amtsträgern zur Sicherung der Staatsferne und der unparteiischen Entscheidung eine Mitgliedschaft in den Gremien verwehrt ist. Ergänzend dazu regelt nun Art. 13 Abs. 4 BayMG Voraussetzungen und Konsequenzen einer allgemeinen Interessenkollision. Diese wird angenommen, wenn

wirtschaftliche oder sonstige Interessen eines Medienratsmitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Medienrat zu gefährden. Bei nicht wirtschaftlichen Interessen ist entscheidend, ob das Mitglied oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der BLM ausübt. Es soll verhindert werden, dass bei Vertragsverhandlungen mit der BLM vertrauliche Informationen zum Nachteil der BLM verwendet werden. Gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 4 BayMG entscheidet über das Vorliegen einer Interessenkollision und der damit verbundenen Beendigung der Mitgliedschaft der Medienrat mit einfacher Mehrheit. Für die Vorbereitung dieser Entscheidung ist in Satz 3 eine Anzeigepflicht bzgl. solcher Tatsachen, die eine Interessenkollision begründen können, vorgesehen.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass die Ausschlussentscheidung zu begründen ist. Da die Rechtsgrundlage für einen Ausschluss aufgrund mangelnder Prognostizierbarkeit von Einzelfällen abstrakt gefasst ist, ein Gremienausschluss aber einen empfindlichen Eingriff darstellt, sind qualifizierte Anforderungen an die Begründung zu stellen: In der Ausschlussvorlage ist insbesondere darzulegen, welche Tatsachen im konkreten Fall das Vorliegen des Interessenkonflikts begründen, warum der Interessenkonflikt geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Medienratsmitglied zu gefährden und warum es nicht ausreichend ist, das Mitglied bei einzelnen Sitzungen auszuschließen (Verhältnismäßigkeit). Hierdurch wird sichergestellt, dass tatsächlich ein ausreichend gewichtiger Ausschlussgrund vorliegt und dass keine willkürlichen Ausschlüsse erfolgen, sondern genügend Raum bleibt für branchennahe Gremienmitglieder mit geeigneter Sachkunde. Scheidet ein Mitglied aufgrund einer Interessenkollision aus, wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Medienrats entsandt.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 13

Anpassung an die Regelungen des MStV und an das geänderte Ausführungsgesetz.

Zu Nr. 14

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 16

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 17

Zu Buchst. a

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 18

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 19

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Doppelbuchst. bb

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchst. c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Nr. 20

Mit dem neu gefassten Art. 24 Abs. 3 BayMG wird eine Publizitätsverpflichtung für Parteibeteiligungen eingeführt.

Auch wenn entsprechende Beteiligungen nach dem BayMG ohnehin nur in sehr geringfügigem Umfang zulässig sind, gibt es ein öffentliches Interesse an der Publizität solcher Beteiligungen. Bei Parteibeteiligungen ist die Transparenz des hinter einem Medienunternehmen stehenden Beziehungsgeflechts wichtig für das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Medien. Gerade auch wenn die Beteiligten nicht der deutschen Rechtshoheit unterstellt sind, besteht ein gesteigertes Interesse der deutschen Öffentlichkeit an transparenten Strukturen. Da der MStV keine Regelungen zur Publizität von Parteiverflechtungen enthält, gilt die Publizitätsverpflichtung des BayMG auch für bundesweite Sender, die in Bayern ansässig sind.

Die Einführung einer Publizitätsverpflichtung korreliert auch mit der Rechtsprechung des BVerfG. Mit Urteil vom 12. März 2008 (2 BvF 4/03) wurde festgestellt, dass der Gesetzgeber die Rundfunkzulassung verwehren kann, wenn Parteien bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung haben (Rz. 111, 115 ff.); es darf aber kein absolutes Beteiligungsverbot geben (Rz. 111, 128 ff.). Den Gefahren geringfügiger Beteiligungen könne – zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit – durch Veröffentlichung dieser Beteiligungen begegnet werden (Rz. 136).

Da die Medienaufsicht nicht von Amts wegen umfassend aufwendige Ermittlungen anstellen kann, ist die Veröffentlichung mit dem Instrument der gesetzlichen Meldepflichten durchzusetzen, die auf Angehörige zu erweitern sind. Bei Pflichtverletzung kann die BLM die Einstellung des Sendebetriebs anordnen (Art. 29 Abs. 1 Satz 6 BayMG).

Zu Nr. 21

Der MStV eröffnet die Möglichkeit, für Angebote mit verhältnismäßig unbedenklicher Meinungsrelevanz Ausnahmen von der generellen Genehmigungspflicht vorzusehen. Hiervon soll für nicht bundesweite Programme im Geltungsbereich des BayMG Gebrauch gemacht werden. Das Landesrecht unterscheidet künftig nach genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Rundfunkangeboten. Für die Genehmigungspflichtigen wird das bisherige Genehmigungsregime im Wesentlichen beibehalten, für die Genehmigungsfreien wird es durch eine qualifizierte Anzeigepflicht ersetzt.

Zu Art. 25

In Art. 25 BayMG sind zukünftig die Regelungen für genehmigungspflichtige Angebote zusammengefasst. Abs. 1 setzt den bisherigen Art. 25 Abs. 1 BayMG inhaltsgleich fort. Abs. 2 regelt die Genehmigungsvoraussetzungen und knüpft an den bisherigen Art. 26 Abs. 1 BayMG an. Die Voraussetzungen, die bislang für eine Genehmigung des Angebots zwingend waren, müssen auch weiterhin für eine rechtmäßige Verbreitung des Angebots vorliegen. Abs. 3 regelt die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und setzt den Art. 26 Abs. 2 BayMG a. F. inhaltsgleich fort. Abs. 4 ersetzt den bisherigen Art. 26 Abs. 4 BayMG und wurde lediglich sprachlich geändert. Abs. 5 regelt, dass Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt der BLM nur noch anzuzeigen sind.

Um der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft des Rundfunks (Art. 111a BV) durch die BLM Rechnung zu tragen, ist allerdings die Möglichkeit der BLM vorgesehen, Änderungen des Programmschemas und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund zu widersprechen. Ein wichtiger Grund kann beispielsweise darin liegen, dass den Regelungen des Art. 4 BayMG nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu Art. 26

Die Abschaffung der Rundfunkzulassungspflicht dient der Entbürokratisierung und der Beseitigung eines bestehenden Regulierungsungleichgewichts zu Lasten des Rundfunks: Während selbst für kleinste Rundfunkprogramme ein aufwendiges und langwieriges Zulassungsverfahren durchgeführt werden muss, können On-Demand-Anbieter die identischen Inhalte völlig zulassungsfrei anbieten und damit sehr schnell auf die Anforderungen des Markts reagieren.

Die Ungleichbehandlung von Rundfunk und On-Demand-Diensten belastet die Wettbewerbsfähigkeit von Rundfunkanbietern ohne ausreichende Gründe. Für die Vielfalt im Rundfunk ist mit Blick auf die Internetverbreitung die einstige Limitierung des Angebots durch beschränkt vorhandene Frequenzen kein übergreifendes Problem mehr. Vielfaltsaspekte speziell im Zusammenhang mit Frequenzen können bei der Kapazitätszuweisung berücksichtigt werden. Für eine effektive Rechtsdurchsetzung reicht es wiederum aus, wenn Rundfunkangebote angezeigt werden. So sieht auch der MStV vor, dass bundesweit ausgerichtete Programme, die nur geringe Bedeutung für die Meinungsbildung entfalten, keiner Zulassung mehr bedürfen. Entsprechend dieser Wertung des MStV sollen auch in Bayern Programme von der Zulassungspflicht freigestellt werden.

- Im lokalen und regionalen Bereich ist die Rundfunklandschaft in Bayern von besonderer Vielfalt geprägt. Das ist insbesondere auch auf die Förderung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten nach Art. 23 BayMG und die Unterstützung der privaten Hörfunkanbieter bei der technischen Verbreitung ihrer Programme zurückzuführen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Bayerns Bevölkerung flächendeckend und gleichwertig mit hochwertigen lokalen und regionalen Angeboten versorgt wird. Es kann daher vermutet werden, dass keinem einzelnen Programm eine bedenkliche Meinungsrelevanz zukommt.
- Bayernweite Programme, die nicht die Schwelle von 20 000 gleichzeitigen Nutzern im Durchschnitt von 6 Monaten erreichen, können – analog zum Vorbild des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MStV – ebenfalls gesetzlich als unbedenklich eingestuft werden.
- Die bayerisch ausgerichteten linearen Online-Programme konkurrieren in publizistischer Hinsicht nicht nur mit bundesweitem Online-Rundfunk und dem Online-Rundfunk anderer Länder, sondern auch mit Angeboten anderer professioneller Medienanbieter (z. B. Online-Presse aus Bayern, Bund, anderen Ländern) und sogar mit sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten, etc. Daher ist es naheliegend, den bayernweit ausgerichteten Rundfunk auch dann zu befreien, wenn er ausschließlich online verbreitet wird (Online-Only).

Die Voraussetzungen, die für eine Genehmigung des Angebots zwingend sind, müssen grundsätzlich auch für eine rechtmäßige Verbreitung eines genehmigungsfreien Angebots vorliegen. Dementsprechend untersagt die BLM die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1-4 BayMG nicht vorliegen. Weil die bisherige Möglichkeit, die Genehmigung zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Angebots mit Auflagen und Nebenbestimmungen zu versehen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayMG a. F.), für genehmigungsfreie Angebote entfällt, kann die BLM zur Sicherung der Rechtmäßigkeit und der Programmvielzahl Anordnungen nach Abs. 3 und Art. 16 BayMG treffen. Wird diesen nicht Folge geleistet, besteht nunmehr die Möglichkeit der BLM, nach Abs. 2 Satz 2 die Verbreitung zu untersagen.

Der BLM ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens eine Programmbeschreibung und ein Programmschema vorzulegen, außerdem sind die Inhaber und Beteiligungsverhältnisse offenzulegen. Die BLM kann darüber hinaus nach Bedarf weitere Informationen einholen, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind. Neben der Verbreitung sind auch Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt anzeigepflichtig und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges oder genehmigungsfreies Rundfunkangebot handelt. Mit Zugang der vollständigen Anzeige-Unterlagen kann mit der Verbreitung des Angebots vorbehaltlich einer Untersagung begonnen werden.

Um Planungssicherheit für die in Bayern tätigen Medienunternehmen zu schaffen, ist in Abs. 1 Satz 7 die Möglichkeit vorgesehen, sich die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen von der BLM bestätigen zu lassen.

In Abs. 4 wird klargestellt, dass sowohl für genehmigungsfreie wie für genehmigte Angebote die „must-carry“- und die Kurzberichterstattungsregelungen des MStV (§ 14 und § 81 MStV) gleichermaßen gelten.

Es ist vorgesehen, das neue Genehmigungsregime zum Ende des Jahres 2024 zu überprüfen.

Zu Art. 27

Die bisherigen Regelungen zur Kapazitätszuweisung in Art. 25 und Art. 26 BayMG werden nun weitgehend im neugefassten Art. 27 BayMG zusammengefasst.

Aufgrund des Programmbezugs ist auf Art. 3 zu verweisen. Bislang regelte Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayMG a. F., dass die terrestrische Verbreitung von Hörfunkprogrammen nur genehmigt wird, wenn die Programme in digitaler Technik verbreitet werden. Diese Regelung war mit Änderungsgesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl. S. 488) eingeführt worden, um die Transformation von der analogen zur digitalen Verbreitung für Bayern voranzutreiben. Die Digitalisierung des Hörfunks ist in Bayern mittlerweile weit vorangeschritten: Alle über UKW-verbreiteten Programme sind auch über DAB+ empfangbar (Simulcast-Betrieb). Um die privaten Programmanbieter in dieser Phase zu unterstützen, wird die technische Verbreitung staatlich gefördert. Ziel ist aber der langfristige Umstieg von UKW auf DAB+. In diesem Sinne soll daher eine Neuzuweisung von UKW-Frequenzen an Programmanbieter, die bislang nicht auf UKW senden, nach Satz 2 nur noch dann möglich sein, wenn dies aufgrund der regionalen oder lokalen Besonderheiten im Verbreitungsgebiet zur Herstellung einer ausreichenden Angebots- und Meinungsvielfalt erforderlich ist. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen der BLM zur Reichweitenverbesserung.

Aufgrund der teilweisen Änderung des Genehmigungsregimes zu einem Anzeigemodell musste in Art. 27 Abs. 4 BayMG auch die Möglichkeit geschaffen werden, eine erfolgte Kapazitätszuweisung zu widerrufen, wenn das Programm untersagt wurde oder entgegen Art. 26 BayMG verbreitet wird.

Die bislang in Art. 27 BayMG getroffene deklaratorische Feststellung, dass die Genehmigung auch das Recht des Anbieters umfasst, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunksignals für Radiotext zu nutzen, wird aufgehoben. Das Recht des Anbieters zur Verbreitung von Fernseh- und Radiotext bleibt davon aber unberührt. Mit Genehmigung oder Zugang der vollständigen Anzeige nach Art. 25 Abs. 5 BayMG darf der jeweilige Anbieter weiterhin Fernseh- und Radiotext verbreiten.

Zu Art. 28

Die bisherige Satzungsbefugnis der BLM nach Art. 25 Abs. 8 BayMG a. F. und Art. 26 Abs. 6 BayMG a. F. wird im neuen Art. 28 BayMG zusammengefasst. Die bisherige Regelung des Art. 28 BayMG wurde in der Neufassung von Art. 25 und Art. 26 BayMG integriert. Aus Gründen der Aktualität sowie bei Unglücks- und Katastrophenfällen kann jederzeit weiterhin von dem angezeigten Programm abgewichen werden. Diese Abweichung ist anzuzeigen.

Zu Nr. 22

Zu Buchst. a

Anpassung an die Regelungen des MStV und Anpassung an den Umstand, dass 24-stündige Programme kein „Ende der Sendezeit“ haben.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Buchst. d

Art. 29 Abs. 1 Satz 6 ergänzt die neuen Art. 4 Abs. 1 und 3. Er formuliert eine Prüfpflicht der BLM, wonach diese bei Veränderungen in der Gesellschafter- bzw. Eigentümerstruktur von Amts wegen zu untersuchen hat, ob sich damit das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert. Liegen Tatsachen vor, die auf eine künftige Reduktion des Informationsangebots hindeuten, ergreift die BLM geeignete Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 4 Abs. 3. Tatsachen, die auf eine Reduktion des Informations-

angebots oder der -vielfalt hindeuten, können sich nicht nur aus konkreten Ankündigungen ergeben, sondern auch wenn die Kontinuität des Programmangebots, insbesondere der Anteil an Information (Unterrichtung), Bildung und Kultur nicht sichergestellt ist.

Zu Buchst. e

Folgeänderung aufgrund des neuen Satzes 6 und Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 23

Zu Buchst. a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeänderung und Anpassung an den MStV.

Zu Nr. 24

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. bb

Der MStV enthält bereits Regelungen zu Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Regelungen zu Fernsehprogrammen, die in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden. Eine zusätzliche Regelung im BayMG ist daher entbehrlich und Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BayMG zu streichen.

Zu Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b und c

Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht, die nunmehr auch bei der Weiterverbreitung gelten soll.

Zu Nr. 25

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Doppelbuchst. bb

Zu Dreifachbuchst. aaa

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Dreifachbuchst. bbb

Der Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Gewinnspielsatzung in § 115 Abs. 1 Satz 2 MStV (ehemals § 49 Abs. 1 Satz 2 RStV) weist – im Gegensatz zur bisherigen Regelung im BayMG – kein personenbezogenes tatbestandsbegründendes Merkmal auf. Das ermöglicht den Landesmedienanstalten bspw. auch Moderatoren von Sendungen in die Pflicht zu nehmen. Die Praxis zeigt, dass im Falle von Verstößen bei Gewinnspielen und Rätseln Täuschung und irreführende Fragen nicht nur von Anbietern, sondern auch von Moderatoren ausgehen. Die Regelung im BayMG soll daher der im MStV angepasst werden.

Zu Dreifachbuchst. ccc

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa und bb

Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung der generellen Genehmigungspflicht.

Zu Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 26

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27

Ähnlich wie beim Erlass dringlicher Anordnungen besteht bei Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen über die Zuweisungen von Übertragungskapazitäten und bei Leistungsbescheiden zur Einforderung des Finanzierungsbedarfs nach Art. 3 Abs. 3 BayMG ein Bedürfnis nach sofortiger Wirksamkeit. Bei Zuweisung von Übertragungskapazitäten besteht dieses Bedürfnis schon aufgrund der Möglichkeit, dass durch bloßen Zeitablauf bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Nutzung der Übertragungskapazitäten unmöglich werden kann und damit ein endgültiger Rechtsverlust auf Seiten desjenigen Anbieters eintreten kann, dem die Kapazität zugewiesen wurde. In Anlehnung an § 102 Abs. 5 Satz 3 MStV haben Anfechtungsklagen deshalb zukünftig keine aufschiebende Wirkung mehr. Ähnlich verhält es sich bei Leistungsbescheiden. Eine sofortige Wirksamkeit ist auch insofern erforderlich, um die Finanzierbarkeit der Fensterprogramme sicherzustellen und den Programmanbietern Planungssicherheit zu geben. Auch hier können langwierige Verzögerungen bis zum Abschluss des Verfahrens im schlimmsten Fall dazu führen, dass ein endgültiger Rechtsverlust eintritt, wenn die Finanzierung der Fensterprogramme nicht anderweitig möglich ist. Die sofortige Wirksamkeit von Finanzierungsbescheiden entspricht auch dem Grundgedanken des § 80 Abs. 2 Satz. 1 Nr. 1 VwGO, der für öffentliche Abgaben und Kosten stets einen Abschluss der aufschiebenden Wirkung vorsieht. Zudem redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 28

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**Zu Nrn. 1 bis 3**

Anpassung an die Regelungen des MStV und redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 4*Zu Buchst. a*

Zu Doppelbuchst. aa

Die bisherige Formulierung des Satz 1 hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt, die mit der Streichung behoben werden sollen. Zum Teil wurde die Regelung dahingehend ausgelegt, dass die Regelungen des Art. 5a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BayRG insgesamt unter dem Vorbehalt des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG stünden. Daraus wurde abgeleitet, dass für jene Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, die Inkompatibilitäten nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 BayRG und die diesbezügliche Karenzfrist des Art. 5a Abs. 1 Satz 2 BayRG nicht gelte. Durch die Streichung wird klargestellt, dass dies nicht der Fall ist. Die 18-monatige Karenzfrist gilt auch für Gremienmitglieder, die vom Landtag, der Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden sowie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden entsandt werden, wenn diese Angestellte oder ständige Mitarbeiter des BR waren.

Zu Doppelbuchst. bb

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass die 18-monatige Karenzfrist nicht mehr für einen Wechsel aus den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder den Gremien einer Landesmedienanstalt in den Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat des BR gilt. Dies dient der Professionalisierung in den Gremien, indem rundfunk- und medienspezifisches Wissen erhalten wird.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die in Art. 5a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayRG geregelten Inkompatibilitäten nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes in den Fällen der in Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG ausdrücklich geregelten Ausnahmen nicht gelten. Damit ist auch klargestellt, dass in diesen Fällen die 18-monatige Karenzfrist in Satz 2 für die nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayRG entsandten Gremienmitglieder nicht gilt.

Zu Buchst. b

In Art. 5a Abs. 1 Satz 1 BayRG ist geregelt, welchen Amtsträgern zur Sicherung der Staatsferne und der unparteiischen Entscheidung die Aufsicht über den BR eine Mitgliedschaft in den Gremien verwehrt ist. Ergänzend dazu regelt nun Abs. 7 Voraussetzungen und Konsequenzen einer allgemeinen Interessenkollision. Diese wird angenommen, wenn wirtschaftliche oder sonstige Interessen eines Rundfunk- oder Verwaltungsratsmitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Rundfunk- oder Verwaltungsrat zu gefährden. Bei nicht wirtschaftlichen Interessen ist entscheidend, ob das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des BR ausübt. Dies kann etwa bei einem Ehrenbeiratsvorsitzenden in einem konkurrierenden Medienunternehmen der Fall sein, der selbst keine wirtschaftlichen Interessen hat. Die Interessenskollisionsregelung des BayRG unterscheidet sich damit in einem Punkt maßgeblich von der des BayMG: Mitglieder des Verwaltungsrats des BR dürfen nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayRG keine Sonderinteressen vertreten, während sich der Verwaltungsrat der BLM auch aus Mitgliedern zusammensetzt, die als private Anbieter tätig sind. Gemäß Satz 4 entscheidet über das Vorliegen einer Interessenkollision und der damit verbundenen Beendigung der Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. Verwaltungsrat das jeweils betroffene Gremium mit einfacher Mehrheit. Für die Vorbereitung dieser Entscheidung ist in Satz 3 eine Anzeigepflicht bzgl. solcher Tatsachen, die eine Interessenkollision begründen können, vorgesehen. Unterbleibt eine Anzeige, ist dies als Indiz für eine Interessenkollision zu werten. Scheidet ein Mitglied aufgrund einer Interessenkollision aus einem Gremium aus, wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats entsandt.

Zu Nr. 5

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a bis d

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Rundfunk

Zu Nr. 1

Der MStV ersetzt den RStV. Die Überschrift des Gesetzes wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 2

Art. 1 erhält eine amtliche Überschrift. Zudem wird die Regelung an den MStV angepasst und die Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Telemedien nach MStV und Telemediengesetz (TMG) werden neu geregelt. Derzeit sind sie zwischen der BLM, der Regierung von Mittelfranken und dem Landesamt für Datenschutz-

aufsicht aufgeteilt. Abgesehen vom Bereich des Datenschutzes ist die Zuständigkeitsverteilung wenig sachgerecht: Die AVMD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/1808) erfordert für Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und Video-Sharing-Plattformen zwingend eine regierungsunabhängige Aufsicht. Zwischen den Kompetenzen der BLM und denjenigen der Regierung von Mittelfranken gibt es schwierige Abgrenzungsfragen, die dem Grundsatz einer effektiven Verwaltungspraxis entgegenstehen. In anderen Ländern ist die Aufsicht bei den Landesmedienanstalten konzentriert. Dies soll künftig auch in Bayern gelten. Unter Beibehaltung der Zuständigkeitsverteilung für den Datenschutz werden die Zuständigkeiten für Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Telemedien künftig bei der BLM gebündelt. Das AGRf sowie die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) werden entsprechend angepasst.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 2 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 4

Art. 3 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Art. 4 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Anpassung an die Regelungen des MStV.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Art. 5 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. a

Art. 6 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8

Art. 7 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 9

Art. 8 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu Nr. 10

Art. 9 erhält eine amtliche Überschrift.

Zu § 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Folgeänderung bedingt durch die nunmehr geltende Telemedienzuständigkeit der BLM.

Zu § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu Abs. 1

Es wird das Inkrafttreten dieses Gesetzes geregelt.

Zu Abs. 2

Es wird das Außerkrafttreten des BayBrexitÜG geregelt.